



Kreisverwaltung Daun · Postfach 12 20 · 5568 Daun

Datum
10.12.1990Abteilung
3 bZimmer
08

Auf Antrag der [REDACTED]
[REDACTED] auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 900 kW in der Gemarkung Ormont, Flur 3, Nr. 59, ergeht aufgrund der §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 421, 1193), in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 890) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24.7.1985 (BGBl. I S. 1568) sowie Spalte 2 Nr. 1.6 der Anlage zur 4. Verordnung, mit Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Mainz vom

- Az.: folgender

B E S C H E I D

Dem Antrag wird stattgegeben.

I.

Der Firma Gesellschaft für regenerative Energien, Bayenstr. 2, 5000 Köln, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 900 kW in der Gemarkung Ormont, Flur 3, Nr. 59, erteilt.

Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten Antragsunterlagen.

L-31

...

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung ergibt aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 06.12.1978 (GVBl. S. 719).

II.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

tagsüber:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhauses in der Gemeinde Ormont nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 16.07.1968.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA-Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
 - Zuschlag von 6 dB(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten von 06.00 - 07.00 Uhr und von 19.00 - 22.00 Uhr.
 - Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB(A) betragen.
2. Es ist die im Genehmigungsantrag beschriebene Leiter mit Steigschutzschlitten einzubauen.
 3. Die Auffangwanne für Getriebeöl ist absolut flüssigkeitsdicht, ohne Abläufe auszuführen, so daß der gesamte Getriebeölinhalt dort zurückgehalten werden kann.
 4. Bei Wartungsarbeiten an der Anlage ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, daß es nicht zu Verunreinigungen des Boden durch Öle oder Fette kommt.
 5. Vor Baubeginn haben folgende Nachweise an der Baustelle vorzuliegen:
 - a. Geprüfter Standsicherheitsnachweis für den Turm
 - b. Nachweis, daß bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.
 6. Für die nicht anderweitig ausgleichbare Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 29.196,- DM zu entrichten.

Die Zahlung ist unter Angabe des Verwendungszweckes "Ausgleichsbetrag für Windkraftanlage in Ormont, Landkreis Daun" auf das Konto Nr. 110 044 666 der Landeshauptkasse Mainz bei der Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale - (BLZ: 550 500 00) zu überweisen.

7. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt einer evtl. nachträglichen Duldungsverpflichtung gem. § 16a LuftVG, soweit dies für eine zivile oder militärische Flugsicherung erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht vor der Genehmigung eingeschlossen werden.

GRÜNDE

Mit Schreiben vom 17.05.1990 hat die Firma Gesellschaft für Regenerative Energien, Bayenstraße 2, 5000 Köln 1, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 900 kW in der Gemarkung Ormont beantragt.

Nach § 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Spalte 2 Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung sind Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr genehmigungsbedürftig. Die Anlage umfaßt insgesamt drei Energieanlagen vom Typ Enercon-32/300 kW, also insgesamt 900 kW. Die Genehmigung wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt.

Die eingeschalteten Fachbehörden haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben bzw. bei Einhaltung der angeführten Auflagen dem Vorhaben zugestimmt.

Da Hinderungsgründe der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag stattzugeben.

Gebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird gem. lfd. Nr. 12.2 der Anlage zur Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und Strahlenschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9.6.1975 (GVBl. S. 243) nach den Kosten des Vorhabens auf 1.330,-- DM festgesetzt. Hinzu kommen die Kosten der Zustellung von 6,00 DM sowie die Gebühren aus baurechtlicher Sicht (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 15.07.1987) in Höhe von 3.750,-- DM und die Gebühren der Unteren Landespflegebehörde (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 31.03.1989) in Höhe von 300,-- DM, so daß die Gesamtkosten insgesamt 5.386,-- DM betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun, Mainzer Str., 5568 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage: